



Foto: TomPhotos/iStock/Getty Images Plus via Getty Images

Steuerliche Neuerungen

Auch steuerlich stand das Jahr 2020 im Zeichen der Corona-Pandemie. Zudem ist die Tarifiermäßigung für die Land- und Forstwirtschaft nach Notifizierung durch die Europäische Kommission endlich in Kraft getreten. Weitere Neuerungen: Die ermäßigte Versicherungssteuer wurde auf das Risiko Dürre ausgeweitet und das Jahressteuergesetz 2020 mit einer wichtigen Anpassung der Umsatzsteuerpauschalierung für die Land- und Forstwirtschaft beschlossen.

Die Autorin

Christiane Henning
 Leiterin des Steuerreferats
 Bundesministerium für Ernährung und
 Landwirtschaft, Bonn
christiane.henning@bmel.bund.de

Corona-Steuerhilfe

Bereits am 19. März 2020 hat das Bundesfinanzministerium im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder Regelungen erlassen, die steuerliche Erleichterungen für von den Folgen der Corona-Krise Betroffene vorsehen, insbesondere die Möglichkeit, Steuerforderungen zinslos zu stunden. Außerdem können die Steuerpflichtigen die Anpassung der Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer beantragen.

Mit dem Corona-Steuerhilfegesetz vom 19. Juni 2020 wurde der Umsatzsteuersatz für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen (außer Getränke) befristet vom 1. Juli 2020 bis zum 30. Juni 2021 von 19 auf sieben Prozent gesenkt. Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber können ihren Beschäftigten Beihilfen und Unterstützungen bis zu einem Betrag von 1.500 Euro in Form von Zuschüssen und Sachbezügen steuerfrei gewähren. Voraussetzung ist unter anderem, dass die Beihilfen und Unterstützungen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet werden. Zuschüsse

der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber zum Kurzarbeitergeld und zum Saison-Kurzarbeitergeld für Lohnzahlungszeiträume werden befristet lohnsteuerfrei gestellt.

Mit dem Zweiten Corona-Steuerhilfegesetz vom 29. Juni 2020 wurden die Umsatzsteuersätze befristet vom 1. Juli 2020 bis zum 31. Dezember 2020 von 19 auf 16 Prozent und von sieben auf fünf Prozent gesenkt. Für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft wichtig wurden die Reinvestitionsfristen des § 6b EStG vorübergehend um ein Jahr verlängert. Außerdem wurden die in 2020 endenden Fristen für die Verwendung von Investitionsabzugsbeträgen nach § 7g EStG um ein Jahr verlängert. Der steuerliche Verlustrücktrag für die Jahre 2020 und 2021 wurde von einer Million Euro auf fünf Millionen Euro (von zwei Millionen Euro auf zehn Millionen Euro bei Zusammenveranlagung) erhöht. Außerdem wurde die Möglichkeit einer pauschalen und vorzeitigen Berücksichtigung von Verlustrückträgen aus dem Jahr 2020 geschaffen. Für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die in den Jahren 2020 und 2021 angeschafft oder hergestellt werden, wurde

eine degressive Abschreibung in Höhe von 25 Prozent, höchstens das 2,5-fache der linearen Abschreibung, eingeführt.

Tarifiermäßigung

Schon im Dezember 2016 wurde die steuerliche Tarifglättung für die Land- und Forstwirtschaft als Teil des Maßnahmenpakets zur Unterstützung der Landwirtschaft im Rahmen der damaligen Milchkrise auf den Weg gebracht. Die Regelung sieht vor, dass die Besteuerung der land- und forstwirtschaftlichen Einkünfte auf der Grundlage des durchschnittlichen Gewinns aus einem Dreijahreszeitraum erfolgt. So gleichen sich gute und schlechte Jahre aus und die nachteilige Wirkung der Progression bei schwankenden Gewinnen wird abgemildert.

Der aufgrund des beihilferechtlichen Notifizierungsverfahrens bei der Europäischen Kommission erforderliche Anpassungsbedarf wurde mit dem Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften umgesetzt. Da die Regelung nunmehr als Antragswahlrecht ausgestaltet

ist und eine Erhöhung der Steuer ausgeschlossen ist, wurde die Bezeichnung von „Tarifglättung“ in „Tarifermäßigung“ geändert.

Auf Grundlage der gesetzlichen Änderungen hat die Kommission einen förmlichen Beschluss zur Genehmigung der Tarifermäßigung für Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft getroffen. Damit ist die Regelung am 30. Januar 2020 in Kraft getreten und die



Foto: agrarfoto.com

Für Anschaffung oder Herstellung von Wirtschaftsgütern werden jetzt nicht mehr 40, sondern 50 Prozent der Investitionssumme gefördert.

Tarifiermäßigung kann durch die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe bei dem jeweils zuständigen Finanzamt beantragt werden.

Das Risiko Dürre

Auf Initiative des BMEL wurde die Versicherungssteuer für das Risiko „Dürre“ ab dem 1. Januar 2020 gesenkt. Die Umsetzung erfolgte im Rahmen des Gesetzes zur Einführung von Sondervorschriften für die Sanierung und Abwicklung von zentralen Gegenparteien. Damit gilt für das Risiko „Dürre“ der besondere Versicherungssteuersatz von 0,3 Promille der Versicherungssumme. Dieses Risiko wird somit den anderen wetterbedingten Elementargefahren wie Hagel, Sturm, Starkregen, Starkfrost und Überschwemmungen gleichgestellt. Landwirtinnen und Landwirte können seit dem Anbaujahr 2020 von dem ermäßigten Steuersatz profitieren. In der Versicherungswirtschaft können auf dieser Grundlage entsprechende Angebote weiterentwickelt werden.

Umsatzsteuerpauschale

Viele Land- und Forstwirte wenden statt der umsatzsteuerlichen Regelbesteuerung die Besteuerung nach Durchschnittssätzen gemäß § 24 UStG an (sog. Umsatzsteuerpauschalierung). § 24 UStG stellt eine Vereinfachungsregelung dar. Ihre Grundlage hat sie in der Mehrwertsteuersystemrichtlinie, die es den Mitgliedstaaten erlaubt, auf landwirtschaftliche Erzeuger, die mit der

normalen Umsatzbesteuerung Schwierigkeiten haben, eine Pauschalregelung anzuwenden.

Die Europäische Kommission hat zur Umsatzsteuer-Pauschalierung am 6. Februar 2020 eine Vertragsverletzungsklage gegen Deutschland eingereicht. Die Kommission sieht die nationale Regelung als nicht richtlinienkonform an. Wesentlicher Kritikpunkt ist, dass der Anwenderkreis alle landwirtschaftlichen Erzeuger in Deutschland umfasst. Bei größeren Betrieben stoße die Anwendung der Regelbesteuerung jedoch nicht auf verwaltungsmäßige Schwierigkeiten. Außerdem wird die Berechnungsmethode für die Vorsteuerpauschale kritisiert.

Obwohl die Bundesregierung die bestehende Regelung für mit dem EU-Recht vereinbar hält, bemüht sie sich um eine gütliche Einigung mit der Kommission mit dem Ziel einer Klagerücknahme durch die Kommission. Dazu erwartet die Kommission jedoch deutliche Zugeständnisse. Deshalb wird die Anwendung der Umsatzsteuer-Pauschalierung durch das Jahressteuergesetz 2020 eingegrenzt: Betriebe mit mehr als 600.000 Euro Jahresumsatz werden künftig von der Anwendung der Regelung ausgeschlossen. Mit dieser Eingrenzung des Anwenderkreises wird ein wichtiger Schritt zu einer gütlichen Beilegung des von der Kommission angestrebten Vertragsverletzungsverfahrens getan. Die Umsatzgrenze soll ab dem Jahr 2022 gelten, sodass sich die Praxis darauf einstellen kann und Planungssicherheit erhält. Außerdem wird die Bundesregierung die Höhe der Pauschale künftig jährlich

überprüfen und dem Gesetzgeber erforderlichenfalls eine Anpassung vorschlagen. Die Entscheidung des Kommissionskollegiums über die Klagerücknahme steht noch aus.

Weitere Änderungen

Investitionsabzugsbetrag: Mit dem Investitionsabzugsbetrag nach § 7g EStG können Steuerpflichtige unterhalb einer bestimmten Betriebsgröße bislang bis zu 40 Prozent der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines beweglichen Wirtschaftsguts des Anlagevermögens außerhalb der Bilanz gewinnmindernd abziehen. Dies führt zu einer Vorverlagerung von Abschreibungspotenzial.

Mit dem Jahressteuergesetz 2020 wird jetzt eine einheitliche Gewinngrenze von 200.000 Euro eingeführt, bis zu der Betriebe Investitionsabzugsbeträge geltend machen können. Dadurch fällt die bewährte Wirtschaftswertgrenze für die Land- und Forstwirtschaft weg. Aufgrund der Forderung des Rechnungsprüfungsausschusses des Bundestages war eine Vereinheitlichung der Grenze jedoch erforderlich. Auch mit der neuen Grenze können künftig mehr als 95 Prozent der landwirtschaftlichen Betriebe den Investitionsabzugsbetrag nutzen.

Erhöht wurde die Abzugsmöglichkeit von 40 auf bis zu 50 Prozent der voraussichtlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten. Darüber hinaus wurde die Regelung des § 7g EStG auch auf Fälle der Vermietung des begünstigten Wirtschaftsgutes ausgeweitet. Bisher war eine Vermietung über einen Zeitraum von drei Monaten hinaus schädlich.

Betriebsverkleinerung und Realteilung: Auf Vorschlag des Bundesrates wurde in § 14 Absatz 2 und 3 EStG eine Klarstellung auf-

Quellen

Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Corona-Steuerhilfegesetz) vom 19.06.2020, Bundesgesetzblatt Jahrgang 2020, Teil I, Ausgabe Nr. 30, ausgegeben am 29.06.2020

Zweites Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Zweites Corona-Steuerhilfegesetz) vom 29.06.2020, Bundesgesetzblatt Jahrgang 2020, Teil I, Ausgabe Nr. 31, ausgegeben am 30.06.2020

Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (Jahressteuergesetz 2019) vom 12.12.2019, Bundesgesetzblatt Jahrgang 2019, Teil I, Ausgabe Nr. 48, ausgegeben am 17.12.2019

Gesetz zur Einführung von Sondervorschriften für die Sanierung und Abwicklung von zentralen Gegenparteien und zur Anpassung des Wertpapierhandelsgesetzes an die Unterrichts- und Nachweispflichten nach den Artikeln 4a und 10 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 vom 19.03.2020, Bundesgesetzblatt Jahrgang 2020, Teil I, Ausgabe Nr. 14, ausgegeben am 27.03.2020

Jahressteuergesetz 2020 vom 21.12.2020, Bundesgesetzblatt Jahrgang 2020, Teil I, Ausgabe Nr. 65, ausgegeben am 28.12.2020

genommen, die insbesondere für Verpachtungsbetriebe wichtig ist. Eine Verkleinerung eines Betriebs oder eine Realteilung einer Personengesellschaft führen danach unter der Voraussetzung, dass mindestens eine Fläche im Betrieb verbleibt, die der Erzeugung von Pflanzen oder Tieren dient, nicht zu einer Betriebsaufgabe. Damit können auch solche Betriebe – wie es der bisherigen Verwaltungsauffassung entspricht – als Verpachtungsbetriebe weitergeführt werden. Zu einer Aufdeckung der stillen Reserven kommt es erst bei Veräußerung oder Entnahme der Flächen aus dem Betriebsvermögen.

Förderung des Ehrenamts: Auch zur Förderung des Ehrenamts wichtige Regelungen werden mit dem Jahressteuergesetz umgesetzt. So werden die Übungsleiter- und Ehrenamtspauschale erhöht sowie die Freigrenze für Körperschaft- und Gewerbesteuer von 35.000 Euro auf 45.000 Euro angehoben. Und die „Ortsverschönerung“ wird in den Katalog der gemeinnützigen Zwecke aufgenommen. Damit sind grundlegende Maßnahmen für die Verbesserung der örtlichen Lebensqualität im Dorf beziehungsweise im Stadtteil umfasst. Von den Verbesserungen profitieren gerade ländliche Räume, denn ein starkes Ehrenamt ist ein wesentliches Rückgrat für lebenswerte ländliche Räume. ■

Bundesgesetzblatt November 2020 bis Februar 2021

- Drittes Gesetz zur Änderung agrarmarktrechtlicher Bestimmungen vom 23.11.2020 (BGBl Nr. 53, S. 2425)
- Verordnung zur Erhebung agrarstatistischer Daten für die Emissionsberichterstattung (Agrarstatistik-Emissionsberichterstattungsverordnung 2021 – AgrStatEBV 2021) vom 23.11.2020 (BGBl Nr. 53, S. 2427)
- Dritte Verordnung zur Änderung der Marktordnungswaren-Meldeverordnung vom 23.11.2020 (BGBl Nr. 53, S. 2431)
- Drittes Gesetz zur Änderung des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes vom 26.11.2020 (BGBl Nr. 54, S. 2473)
- Zweite Verordnung zur Änderung saatzgutrechtlicher Verordnungen und zur Änderung der Anbaumaterialverordnung vom 30.11.2020 (BGBl Nr. 55, S. 2540)
- Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Fachagrarwirt Baumpflege – Bachelor Professional Baumpflege oder Geprüfte Fachagrarwirtin Baumpflege – Bachelor Professional Baumpflege (Fachagrarwirt-Baumpflege-Prüfungsverordnung – FABaumPflPrV) vom 07.12.2020 (BGBl Nr. 58, S. 2643)
- Verordnung zur Ermittlung des Arbeitseinkommens aus der Land- und Forstwirtschaft für das Jahr 2021 (Arbeitseinkommenverordnung Landwirtschaft 2021 – AELV 2021) vom 09.12.2020 (BGBl Nr. 59, S. 2709)
- Bekanntmachung der Beiträge und der Beitragszuschüsse in der Alterssicherung der Landwirte für das Jahr 2021 vom 11.12.2020 (BGBl Nr. 60, S. 2765)
- Erstes Gesetz zur Änderung des Landwirtschaftserzeugnisse-Schulprogrammgesetzes vom 16.12.2020 (BGBl Nr. 62, S. 2880)
- Verordnung zur Fortentwicklung des Rohmilchgüterrechts vom 20.01.2021 (BGBl Nr. 2, S. 47)
- Zehntes Gesetz zur Änderung des Weingesetzes vom 26.01.2021 (BGBl Nr. 3, S. 74)
- Siebte Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung vom 08.02.2021 (BGBl Nr. 5, S. 142)
- Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Durchführung von Stützungsregelungen und des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (InVeKoS-Verordnung) und der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung vom 08.02.2021 (BGBl Nr. 5, S. 146)

Unter www.bundesgesetzblatt.de finden Sie einen Bürgerzugang, über den Sie – kostenlos und ohne Anmeldung – direkten Zugriff auf das komplette Archiv des Bundesgesetzblattes haben.

Foto: Marcus Millo/iStock/Getty Images Plus via Getty Images

Auch Dürreschäden werden in den Katalog der wetterbedingten Extremwetterereignisse im Versicherungssteuergesetz aufgenommen.